

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Altenglan, der VG Wolfstein, der VG Weilerbach und der VG Otterbach.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westpfalz
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Jettenbach-Kollweiler
Produktnummer: 21092**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Jettenbach und Kollweiler das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jettenbach-Kollweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen entstehen, zu beseitigen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Jettenbach

die Flurst.-Nrn.: 666, 667, 670/1 - 670/3, 680/3, 685, 690/1, 690/2, 693/1, 694, 695, 695/2, 696/2, 700/2, 706/2, 714/2, 720, 725, 728 - 730, 734, 735, 740, 745, 750, 780/1, 780/2, 805 - 830, 840 - 853, 870 - 925, 958, 1063/2, 1063/4, 1063/9, 1064/4, 1065 - 1080, 1090 - 1115/1, 1271 - 1322, 1346/7, 1370/1, 1380/2, 1382/3, 1383/5 und 4985.

Gemarkung Kollweiler

die Flurst.-Nrn.: 873/2 - 882, 912 - 924, 2115 - 2170, 2184/1, 2197, 2198, 2200, 2204 - 2225, 2227 - 2232, 2655, 2670 - 2672, 2674 - 2703, 2707, 2709 - 2711, 2763, 2766, 2771, 2772, 2774 - 2785, 2788 - 2804, 2829, 2830 und 2831/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Jettenbach-Kollweiler”**

Ihr Sitz ist in Kollweiler, Landkreis Kaiserslautern.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demge-

genüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein
Bergstraße 2
67752 Wolfstein

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach
Rummelstraße 15
67685 Weilerbach.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 269 ha und umfasst land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Das Verfahrensgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die L 370 (Abschnitt Jettenbach-Rothselberg)
- im Osten durch den „Striethwald“, die Gemeindegrenze Jettenbach-Rothselberg, die Gemeindegrenze Jettenbach-Kollweiler und die L 372
- im Süden durch die nördlich an die Bebauung von Kollweiler angrenzenden unbebauten Flächen und die L 372
- im Westen durch den „Gellbach“, die Gemeindegrenze Albersbach-Kollweiler, die Gemeindegrenze Jettenbach-Kollweiler, den Wirtschaftsweg zum „Körbuschhof“, entlang des „Stennenhofs“ zur L 370.

Die Ortsgemeinden Jettenbach und Kollweiler haben auf Grund der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte vom 17.02.2006 und 26.10.2005 beim DLR Westpfalz Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung auszuführen und um die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die

durch den geplanten Ausbau der Werkstraße Jettenbach – Kollweiler entstehenden werden.

Für die Ortsgemeinde Kollweiler ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach vom 20.10.1992 mit dem integrierten Landschaftsplan verbindlich. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach wird derzeit fortgeschrieben.

Für die Ortsgemeinde Jettenbach ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein vom 07.02.2001 mit dem integrierten Landschaftsplan verbindlich. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein wird derzeit fortgeschrieben.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 11.01.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Kollweiler eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der Kostenregelung aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen,
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen nach § 85 Nr. 2 FlurbG und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der

Land- und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen entstehen, beseitigt werden.

Auf Grund der im April 2006 durchgeführten projektbezogenen Voruntersuchung wurde ein dringlicher Bodenordnungsbedarf festgestellt.

Die Flurstückstrukturen, das Wegenetz und die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen werden so konzipiert, dass für die nachhaltige Landbewirtschaftung innerhalb und außerhalb des Bedarfsbereiches für die Werkstraße nicht nur keine Nachteile eintreten, sondern mit modernen landwirtschaftlichen Großmaschinen bewirtschaftbare Einheiten entstehen. Damit einher geht die notwendige Entflechtung der privaten und öffentlichen Interessen bzw. Nutzungsansprüche.

Die Ausweisung einer Werkstraße ist vom Steinbruch Jettenbach bis zur Landesstraße L 372 von Kollweiler nach Reichenbach-Steegen vorgesehen. Darüber hinaus sind im Verbund landespflegerische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen umzusetzen.

Der maßnahmebezogene Flächenbedarf beträgt rund 10 ha, und wird von den beteiligten Gebietskörperschaften bereitgestellt bzw. zu deren Lasten freihändig erworben. Der freihändige Erwerb wird insbesondere den Grundeigentümern im Bedarfsbereich angeboten, um die Flächen entweder durch direkten Erwerb und/oder Tausch in das Eigentum der Ortsgemeinden zu überführen. Entsprechende Vorverhandlungen haben bereits stattgefunden.

Der Tausch kann in dem Bodenordnungsverfahren unter Wahrung des Anspruches der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG in dem Bedarfsbereich realisiert werden, ohne dass andere Teilnehmer einen Nachteil erleiden.

Die Privatnützigkeit des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist gegeben, da agrarstrukturelle Ziele bei der Bearbeitung des Verfahrens durch Arrondierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Grundlage der wertgleichen Abfindung im Sinne von § 44 FlurbG notwendig und zweckmäßig sind, um die nachhaltige Bewirtschaftbarkeit sicherzustellen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt zunächst im öffentlichen Interesse. Für die Gebietskörperschaften ist der Ausbau der Werkstraße vordringlichst bodenordnerisch zu unterstützen. Die damit einhergehenden Maßnahmen zur Beseitigung der landeskulturellen Nachteile und dadurch notwendigen agrarstrukturellen Maßnahmen tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Dafür ist es

erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen eintreten, schnellstmöglich beseitigt werden. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu geordnet werden können und damit die Beseitigung der landeskulturellen Nachteile zeitlich verzögert würden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Kaiserslautern, den 02.05.2006

Im Auftrag

(Horst Semar)